

Vorsitzender der Sportgerichtskammer Südost

Max Zizler
Ulrichstr. 15
94481 Grafenau

Tel.: 08552/689
0170/2311811
email: Max.Zizler@t-online.de



Sportgericht der SGK Südost

Grafenau, 26.11.2019

Aktenzeichen: SGK SO 01/2019

Urteil

Im Verfahren

zum Einspruch des Jugendleiters, Vertreter des Vereins A, gegen die verweigerte Spielverlegung von Verein H vs. Verein A durch den zuständigen Spielleiter.

Die Sportgerichtskammer SGK des Verbandsbereichs Südost hat am 22.11.2019 durch

den Vorsitzenden *Max Zizler, Grafenau*

den Beisitzer *Dr. Diether Hofmann, Rottenburg a.d. Laaber*

den Beisitzer *Alois Kurfer, Bad Endorf*

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Einspruch des Vereins A wird zurückgewiesen.**
- 2. (...)**
- 3. Die Kosten trägt der Einspruchsführer unter Vereinshaftung des Vereins H.**

A. Tatbestand

Der Vertreter des Vereins A, Jugendleiter des Vereins, vereinbarte mit dem Vertreter des Vereins H eine einvernehmliche Spiel-Nachverlegung des Spiels der Herren Bezirksklasse, nach WO G 5.4.3, um 6 Wochen.

Die Spielverlegung gab der Jugendleiter 9 Tage vor dem ursprünglichen Spieltermin in Click-TT ein und sie wurde vom Verein H am nächsten Tag im System bestätigt.

Der zuständige Spielleiter lehnte die Spielverlegung am Abend desselben Tages ab, an dem sie der Verein H bestätigt hatte.

Er begründete seine Entscheidung am darauffolgenden Tag damit, dass der Verein A bereits zwei Spiele in der VR verlegen ließ, die er, der Spielleiter, beide genehmigte. Weiter begründet der Spielleiter seine Nichtgenehmigung der weiteren Spielverlegung damit, dass die nächstniedrigere Mannschaft des Vereins A termingleich spielfrei sei und damit kein Spielerengpass zu befürchten sei.

Schließlich spielten am ursprünglichen Spieltermin die Mannschaft des Vereins A, die das Spiel verlegen wollte, und die nächsthöhere Mannschaft des Vereins A zeitgleich in kompletter Besetzung, wobei die Nr.1 der unteren Mannschaft in die obere Mannschaft aufrückte und diese ihr Spiel gewann. Die untere Mannschaft spielte remis.

B. Entscheidungsbegründung

Der Einspruch ist zulässig

I. Zulässigkeit

Die Anzeige ist zulässig und erfolgte form- und fristgerecht.

Die Kammer des Sportgerichts Südost ist zuständig gem. §13 Abs.(1) Nr.1 und 3 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses lt. §15 RVStO wurde erbracht.

Die Betroffenen wurden von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts gem. §21 Abs.2 RVStO unterrichtet.

II. Begründetheit

Der Einspruch ist in der Sache nicht gerechtfertigt.

Lt. WO G 6.2.1 ist eine Verlegung von Spielterminen grundsätzlich nicht zulässig. Der BTTV relativiert jedoch den o.g. Grundsatz (kursiv 6.2.2) ganz erheblich. Dem Grundsatz soll aus sportlicher Sicht die Härte genommen werden.

Demnach wird der Absatz folgend modifiziert: „Im Bereich des BTTV darf der Spielleiter alle Mannschaftskämpfe bis zum letzten offiziellen, als Mannschaftsspieltag gekennzeichneten Termin im Rahmenterminplan nachverlegen.“

Es sind also nicht nur Vor- sondern auch Nachverlegungen zulässig.

Dem Spielleiter ist damit ein erheblicher Spielraum gegeben. Es soll personellen Problemen etc. zu Gunsten sportlichen Vorrangs die Spitze genommen werden. Natürlich gelten Spielverlegungen nur unter der Voraussetzung von WO G 6.2.1 „einvernehmlich zwischen den beteiligten Vereinen“.

Die BTTV – Regelung G 6.2.2 öffnet Vereinen und Spielleitern einen weiten Spielraum. Der BTTV nennt darin auch keine zahlenmäßige Begrenzung für Spielverlegungen und überlässt dies der Verantwortung der Spielleiter.

Vermerk: Die Aussage in der Email des Spielleiters, dass lt. früherer Geschäftsordnung des betreffenden TT-Kreises die Anzahl von Spielverlegungen auf max. zwei pro Mannschaft und Halbrunde begrenzt war, ist für den aktuellen Fall nicht relevant.

Dem Spiel-Terminplan soll allerdings auch nicht die Grundlage entzogen werden. So gibt die WO den Vereinen die Möglichkeit, ihre Spiel- und Nichtspieltermine vor der Erstellung des endgültigen Spielplans lt. WO G 5.4.2 und 5.4.3 zu berücksichtigen.

Ein festgelegter Spielplan hat also schon seinen Sinn.

Die Meinung des Einspruchsführers, den endgültigen Spielplan abzuwarten und dann Spielverlegungen terminnah und situationsbedingt zu beantragen, „da das Click-TT – System ja auch dafür geschaffen wurde“, ist nicht zutreffend und ihr kann das Sportgericht nicht folgen.

Der Verein A hätte seine Termine vor dem endgültigen Spielplan bzgl.

überschneidender Spieltermine weitgehend entzerren können und nicht an Hand des fertigen Spielplans.

So lobenswert das in seiner Email beschriebene Engagement des Einspruchsführers sein mag, Spielplanerstellung und Spielplanänderungen müssen ausgewogen sein.

Die Begründung des Spielleiters vom 30.09.2019 für die Nichtgenehmigung der Spielverlegung, dass sich „der Verein A einen Vorteil gegenüber anderen Vereinen und Mannschaften“ verschaffe, ist andererseits nicht nachweisbar, zumal der

Tabellennachbar und eventuelle Konkurrent um den Abstieg, der Verein H, der Spielverlegung zugestimmt hat.

Nach Erwägung aller Fakten ist das Ermessen des Spielleiters unbestritten maßgebend für die Genehmigung oder Ablehnung eines Antrags auf Spielverlegung.

C. Kosten des Verfahrens

Die Kostenentscheidung beruht auf §31 RVStO des BTTV.

(...)

(...)

gez

Max Zizler
(Vorsitzender)

gez.

Alois Kurfer
(Beisitzer)

gez.

Dr. Diether Hofmann
(Beisitzer).